

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von *Gebr. Sulzbach'sche Familienstiftung*

Geschäftsnummer: 500428/CC/JK

Zugesprochener Betrag: 189 250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] („der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von *Gebr. Sulzbach'sche Familienstiftung* („der Kontoinhaber“) bei der Basler Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als die private Stiftung seiner Familie mütterlicherseits, die *Gebrüder Sulzbach'sche Familienstiftung* („die Sulzbach Familienstiftung“), identifizierte. Der Ansprecher gab an, dass die Sulzbach Familienstiftung von seinem Urgrossvater mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], und vom Bruder [ANONYMISIERT]'s, [ANONYMISIERT], gegründet wurde. Gemäss dem Buch „Jüdische Stiftungen in Frankfurt am Main“, auf das der Ansprecher sich in seiner Anspruchsanmeldung bezieht, wurde die Sulzbach Familienstiftung am 15. Februar 1872 in

Frankfurt am Main, Deutschland, gegründet und am 11. Januar 1873 staatlich anerkannt¹. Der Ansprecher gab weiter an, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die beide Juden waren, die Gründer der Privatbank *Gebrüder Sulzbach* in Frankfurt waren.

Der Ansprecher gab an, dass seine Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 29. Mai 1892 geboren wurde, die Tochter von [ANONYMISIERT]s Sohn, [ANONYMISIERT], war. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter, die wie die gesamte Familie Sulzbach Jüdin war, seinen Vater, [ANONYMISIERT], geboren am 3. Januar 1886 in Wiesbaden, am 28. Februar 1914 in Frankfurt heiratete. Gemäss dem Ansprecher war sein Vater, der nicht Jude war, Anwalt und wurde ein Partner der Bank *Gebrüder Sulzbach*. Gemäss „Jüdische Stiftungen in Frankfurt am Main“ war im Jahr 1939 der Vater des Ansprechers, zu jener Zeit in der Paul-Ehrlich-Strasse 1, in Frankfurt wohnhaft, als Vermögensverwalter der Familie Sulzbach tätig.

Der Ansprecher gab an, dass die meisten aktiven und stillen Teilhaber der Bank *Gebrüder Sulzbach* während der Nazizeit aus Deutschland flohen und die Bank 1938 gezwungen wurde, ihren Namen in *Kirchholtes & Co* zu ändern². Weiter erklärte er, dass sein Vater trotz des auf ihn ausgeübten Drucks sich weigerte, sich von seiner jüdischen Ehefrau scheiden zu lassen. Der Vater des Ansprechers wurde von den Nazis für eine gewisse Zeit inhaftiert und seine Mutter musste Zwangsarbeit verrichten. Im Jahre 1942, so der Ansprecher, wurden die Schwester seiner Mutter, [ANONYMISIERT], und ihr Ehemann [ANONYMISIERT], nach Theresienstadt deportiert, wo sie umkamen. Der Bruder seiner Mutter, [ANONYMISIERT], beging kurz vor seiner bevorstehenden Deportation aus Frankfurt Selbstmord. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater 1959 verstarb und dass seine Mutter 1978 in Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland, verstarb.

Zur Unterstützung seines Anspruchs legte der Ansprecher die Stiftungsurkunde der Sulzbach Familienstiftung bei, welche die Unterschriften und Siegel von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] enthält. Laut der Präambel dieser Urkunde lag der Hauptzweck der Stiftung darin, Blutsverwandte der Familie Sulzbach in der Zukunft zu unterstützen. Gemäss Artikel I der Stiftungsurkunde waren die Begünstigten der Sulzbach Familienstiftung in sechs Klassen unterteilt: Klasse eins beinhaltete die Nachkommen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]; Klasse zwei die Nachkommen der Schwestern von [ANONYMISIERT]

¹ Arno Lustiger, Hrsg., *Jüdische Stiftungen in Frankfurt am Main*, Frankfurt: Verlag Waldemar Kramer, 1988, S. 124.

² In einem Buch über das Kölner Bankhaus *Sal. Oppenheim Jr. & Cie.* beschreiben die Autoren die Übernahme der Bank *Kirchholtes & Co.* durch *Oppenheim* und erklären die Namensänderung wie folgt: „*Kirchholtes* war seit 1856 unter dem Namen *Gebr. Sulzbach* tätig und hatte einen Ruf als solide Bank. In 1938 wurde sie gezwungen den früheren Namen abzulegen und, ähnlich wie *Oppenheim*, bestand fort unter dem Namen *Kirchholtes*, dem Namen des christlichen Ehemannes einer Sulzbach-Tochter.“. Siehe Michael Stürmer, Gabriele Teichmann & Wilhelm Treue, *Striking the Balance: Sal. Oppenheim Jr. & Cie. A Family and a Bank*, London: Weidenfeld and Nicolson, 1994, S. 471. Siehe auch W. E. Mosse, *Jews in the German Economy: The German-Jewish Economic Elite 1820-1935*, Oxford: The Clarendon Press, 1987, S. 244–245 (hier wird die Rolle der Bank *Gebrüder Sulzbach* beleuchtet, als sie Beteiligungskapital für die *Allgemeine Elektrizitäts Gesellschaft* bereitstellte ohne das, so wird gemutmasst, die *AEG* nie entstanden wäre). Eine weiterer kurzer Beitrag zur Geschichte der Bank *Sulzbach* findet sich in einem vom Ansprecher verfassten Buch. Siehe Hans-Dieter Kirchholtes, *Jüdische Privatbanken in Frankfurt am Main*, Frankfurt: Verlag Waldemar Kramer, 1989, S. 29–32.

und [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]; Klasse drei die Nachkommen der Schwester der Mutter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]; Klasse vier beinhaltet die Nachkommen des Bruders der Mutter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT]; Klasse fünf die Nachkommen des Bruders des Vaters von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], Kreisrabbiner in Nachod, Böhmen (heute Tschechien); Klasse sechs die Nachkommen des Halbbruders des Vaters von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], aus Alzey in Deutschland.

Artikel II der Stiftungsurkunde bestimmt Frankfurt als Sitz der Sulzbach Familienstiftung. Gemäss Artikel IX der Urkunde durfte das Kapital der Sulzbach Familienstiftung in in- und ausländische Aktien und Anleihen, Wechsel und Immobilien investiert werden unter der Bedingung, dass nicht mehr als ein Drittel des Gesamtkapitals in Immobilien investiert würde. Artikel XVI schreibt vor, dass im Falle einer gesetzlichen Auflösung der Sulzbach Familienstiftung das Vermögen auf die in Artikel I beschriebenen Klassen verteilt würde. Eine Hälfte gehe an Klasse eins, ein Viertel an Klasse zwei, ein Achtel an Klasse drei, ein Sechzehntel an Klasse vier, ein Zweiunddreissigstel an Klasse fünf und ein Zweiunddreissigstel an Klasse sechs. Falls eine der Klassen nicht mehr existiere, würde ihr Anteil auf die verbleibenden Klassen anteilmässig verteilt. Die Verteilung innerhalb der Klassen sollte unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades geschehen. Gemäss „Jüdische Stiftungen in Frankfurt am Main“ wurde die Sulzbach Familienstiftung aufgrund eines Entschlusses des Vorstands am 16. Juli 1954 aufgelöst. In einem Schreiben vom 30. August 2003 an das CRT hält [ANONYMISIERT], der den Ansprecher vertritt und Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ist, fest, dass sein Onkel, [ANONYMISIERT], letzter überlebender Partner der Sulzbach Bank, vom Schweizer Bankkonto der Stiftung keine Kenntnis hatte, als er aufgrund fehlender finanzieller Mittel die Auflösung der Stiftung beabsichtigte.

Der Ansprecher legte ebenfalls einen ausführlichen Stammbaum der Familie Sulzbach bei, der mit den Gründern der Bank *Gebrüder Sulzbach*, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], beginnt. Aus dem Stammbaum ist nicht ersichtlich, ob die Kinder von [ANONYMISIERT] weitere Nachkommen hatten. Der Stammbaum zeigt, dass [ANONYMISIERT] zwei Kinder hatte, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Ferner zeigt er, dass [ANONYMISIERT] zwei Töchter hatte, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], Mutter des Ansprechers, und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], Mutter von [ANONYMISIERT 2], welche der Ansprecher vertritt, und von Professor [ANONYMISIERT]. In einem Telefongespräch mit dem CRT erklärte [ANONYMISIERT], dass er in diesem Fall nicht Mitansprecher sein möchte trotz der Bereitschaft des Ansprechers, ihn zu vertreten.

Der Ansprecher legte die Heiratsurkunde seiner Eltern und seinen Geburtsschein bei. Der Ansprecher gab an, dass er am 29. November 1917 in Bonn, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Auszüge der Niederschrift eines am 1. Dezember 1942 vom

Staatsanwalt von Basel durchgeführten Verhörs eines Bankangestellten, August Dörflinger, der als Nazispion tätig war, sowie Ausdrücke aus der Datenbank der Bank.

Die Bankunterlagen zeigen, dass die *Gebr. Sulzbach'sche Familienstiftung* mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, der Kontoinhaber war. Gemäss der Bankunterlagen besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Das Guthaben des Wertschriftendepots betrug am 2. Dezember 1942 10000.00 Schweizer Franken, das Guthaben des Kontokorrents betrug an jenem Datum 666.80 Schweizer Franken. Die Niederschrift des Verhörs belegt, dass August Dörflinger diese Konten den Nazis meldete.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung durchführten, um gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, stellten fest, dass die Guthaben der Konten den nationalsozialistischen Behörden ausgezahlt wurden. Es gibt keinerlei Informationen darüber, was weiter mit diesen Konten geschah. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Begünstigten des Kontoinhabers oder Personen, die bevollmächtigt sind, im Namen des Kontoinhabers zu handeln, die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name der Stiftung der Familie des Ansprechers sowie die Stadt und das Land, wo die Stiftung ihren Sitz hatte, stimmen mit dem Namen, der Stadt und dem Land, wo der Kontoinhaber seinen Sitz hatte, überein. Der Name des Vaters des Ansprechers stimmt mit dem Namen des Verwalters der Familienstiftung überein, wie ein Buch über Jüdische Stiftungen in Frankfurt belegt. Zur Unterstützung seines Anspruchs legte der Ansprecher die Stiftungsurkunde der Sulzbach Familienstiftung bei, die als unabhängiger Beweis dafür gilt, dass der Name und Sitz der Stiftung seiner Familie mit dem in den Bankunterlagen vermerkten Namen und Sitz des Kontoinhabers übereinstimmen.

Zudem hält das CRT fest, dass in einer Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person eingetragen ist, deren Name [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], lautet und die am 4. November 1886 in Frankfurt am Main geboren wurde. Dies stimmt mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen zu seiner Tante überein. Diese Datenbank ist eine Zusammenstellung von Namen aus verschiedenen Quellen, u.a. der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel.

Das CRT nimmt zu Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf diese Konten vorliegen.

Status der Begünstigten des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Begünstigten des Kontoinhabers Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Gemäss der Stiftungsurkunde der Familienstiftung waren die Begünstigten der Stiftung Blutsverwandte der Familie Sulzbach, die jüdisch war. Zu diesen Begünstigten zählte die Mutter des Ansprechers, die in Nazideutschland wohnhaft war und Zwangsarbeit verrichten musste, die Tante des Ansprechers, die nach Theresienstadt deportiert wurde und dort verstarb und der Onkel des Ansprechers, der Selbstmord beging um der Deportation zu entkommen.

Wie oben erwähnt, ist der Name der Tante des Ansprechers in der CRT-Datenbank mit Namen von Opfern gespeichert.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Begünstigten des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat anhand von Dokumenten und Informationen plausibel aufgezeigt, dass er mit den Begünstigten des Kontoinhabers verwandt ist. Er hat u.a. die Heiratsurkunde seiner Eltern und seinen Geburtsschein beigelegt, die beweisen, dass er der Sohn ist von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], Enkelin eines Gründers der Stiftung und Mitglied der ersten Klasse von Begünstigten. Das CRT hält fest, dass der Ansprecher ebenfalls die Stiftungsurkunde der Stiftung beigelegt hat, ein Dokument, dass höchstwahrscheinlich nur ein Begünstigter oder Verwalter der Stiftung in seinem Besitz hätte.

Verbleib des Kontoguthabens

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die genannten Konten von einem Bankangestellten den nationalsozialistischen Behörden gemeldet wurden; da es weder Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos an den Kontoinhaber oder an seine Begünstigten noch über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Begünstigten in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (geänderte Version) niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zum Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Begünstigten ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber die Stiftung seiner Familie war und sein Status als Begünstigter der Stiftung rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Begünstigten das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Gemäss den Unterlagen zum Verhör von August Dörflinger durch den Staatsanwalt von Basel betrug am 2. Dezember 1942 die Guthaben des Wertschriftendepots und des Kontokorrents 10000.00 und 666.80 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Wertschriftendepots weniger als 13000.00 Schweizer Franken und wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2140.00 Schweizerfranken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Wertschriftendepots auf 13000.00 Schweizer Franken und der Wert des Kontokorrents auf 2140.00 Schweizer Franken festgesetzt. In vorliegendem Fall waren die Guthaben der Konten in der Niederschrift des Verhörs von August Dörflinger erwähnt. Das CRT hält fest, dass Dörflinger Interesse daran gehabt hätte, den Wert der von ihm gemeldeten Konten zu niedrig anzugeben, da er wegen Weitergabe von Kontoinformationen an die Nazis belangt wurde. Demnach betrachtet das CRT die Werte, wie sie in der Niederschrift festgehalten sind, als nicht ausreichend beweiskräftig um die Bestimmungen in Artikel 29 zu entkräften. Der Wert des Wertschriftendepots wird auf 13000.00 Schweizer Franken und der Wert des Kontokorrents auf 2140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der Gesamtwert der beiden Konten beträgt demnach 15140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn es sich beim Kontoinhaber gemäss Artikel 23(3) der Verfahrensregeln um eine juristische Person oder eine Gruppierung handelt, wird die Auszahlung den Ansprechern zugesprochen, welche eine Berechtigung am Vermögen der Vereinigung oder der juristischen Person nachweisen. In diesem Fall sind die Rechte der Begünstigten der Stiftung in den Artikeln I und XVI der Stiftungsurkunde festgelegt. Gemäss Artikel I beinhaltet die Klasse eins der Begünstigten des Kontoinhabers die Nachkommen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Artikel XVI schreibt vor, dass nach der Auflösung des Kontoinhabers die Hälfte der Vermögenswerte zu gleichen Teilen an die Nachkommen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades verteilt wird. Artikel XVI gibt weiter vor, dass bei Fehlen weiterer Familienzweige der Restbetrag an die überlebenden Zweige verteilt wird.

Der Ansprecher und sein Cousin, den er vertritt, sind die Urenkel von [ANONYMISIERT]. Ihre Mütter gehörten beide der Klasse eins an. Das CRT hält fest, dass kein weiterer Verwandter der Begünstigten des Kontoinhabers einen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat. Demnach hat der Ansprecher Anspruch auf eine Hälfte des gesamten zugesprochenen Betrags und der Cousin des Ansprechers hat Anspruch auf die andere Hälfte des gesamten zugesprochenen Betrags.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
12 Mai 2005

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.